

**Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rahden
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.1991**

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens	Tag der Bekanntmachung
19.12.1991		01.01.1992	
1. Änderungssatzung 11.11.1993	§ 5, Straßenverzeichnis	01.01.1994	
2. Änderungssatzung 12.11.1998	§ 5, Straßenverzeichnis	01.01.1999	
3. Änderungssatzung	Straßenverzeichnis	07.03.2001	06.03.2001
08.10.2001 (Euro-Anpassungssatzung)	§ 5	01.01.2002	17.10.2001
4. Änderungssatzung	Straßenverzeichnis	01.01.2004	15.01.2004
5. Änderungssatzung 21.06.2006	Straßenverzeichnis	01.08.2006	13.07.2006
6. Änderungssatzung 14.12.2006	§ 5, Straßenverzeichnis	01.01.2007	29.12.2006
7. Änderungssatzung 16.12.2010	§ 5, Straßenverzeichnis	01.01.2011	16.12.2010
8. Änderungssatzung 20.12.2013	§ 5 Straßenverzeichnis	01.01.2014	23.12.2014
9. Änderungssatzung 24.04.2014	Straßenverzeichnis	01.07.2014	07.05.2014
10. Änderungssatzung 15.07.2019	§ 2 Straßenverzeichnis	01.08.2019	25.07.2019
11. Änderungssatzung 19.01.2021	Straßenverzeichnis	01.01.2021	01.02.2021
12. Änderungssatzung 20.07.2026	Straßenverzeichnis	22.07.2026	21.07.2026

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReiG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), jeweils in den zzt. geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Rahden in der Sitzung am 19.12.1991 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Rahden betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Parkstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. In Fußgängerzonen ist bei der Winterwartung von den Anliegern ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Hierunter fallen auch die nicht separat erfassten rad- und fußläufigen Verbindungen zwischen der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen. Sind die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Von der Reinigungspflicht ist die Winterwartung (§ 1 Abs. 2 Satz 2) hinsichtlich der Fahrbahnen ausgenommen; diese verbleibt bei der Stadt.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind an den im Straßenverzeichnis bestimmten Tagen in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 19.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 17.00 Uhr zu säubern. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehrriecht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 19.00 Uhr gefallener Schnee und

entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

- (3) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. II KAG NW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt; sie trägt auch die Kosten des Winterdienstes für die Fahrbahnen.
- (2) Die öffentlichen Straßen werden für die Berechnung und die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren nach ihrer Verkehrsbedeutung in folgende Straßengruppen eingestuft:

Gruppe	I	=	Hauptverkehrsstraßen,
Gruppe	II	=	Haupteerschließungsstraßen,
Gruppe	III	=	Hauptgeschäftsstraßen,
Gruppe	IV	=	Anliegerstraßen.
- (3) Im Sinne des Abs. 2 gelten als
 - a) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit sie nicht als Hauptgeschäftsstraßen nach Buchst. c) anzusehen sind.
 - b) Haupteerschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht als Hauptverkehrsstraßen nach Buchst. a) anzusehen sind,
 - c) Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt,
 - d) Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßengruppe (§ 4 Abs.2) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite

an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Bei einer einmaligen 14-tägigen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 – 3) jährlich:

a) für Straßen der Gruppe	I	= 0,86 €
b) für Straßen der Gruppe	II	= 1,04 €
c) für Straßen der Gruppe	III	= 1,37 €

bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.
- (5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in § 4 Abs. 2 genannten Straßengruppen sowie die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erst im Laufe eines Jahres, ermäßigt sich die Benutzungsgebühr jeweils um 1/12 für die vollen Monate, in denen eine Reinigung nicht durchgeführt wurde.

- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

§ 8 **Fälligkeit der Gebühr**

Die Benutzungsgebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann in Teilbeträgen zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 9 **Bußgeld**

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 - 4 die ihm obliegende Reinigungspflicht ganz oder teilweise nicht erfüllt, Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz bestreut oder salzhaltigen Schnee auf ihnen ablagert, Schnee auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges bzw. am Fahrbahnrand so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird, die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält und Schnee und Eis von Grundstücken auf Gehwegen oder die Fahrbahn schafft,
 2. entgegen § 6 Abs. 3 die für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt und Beauftragten der Stadt das Betreten des Grundstücks zur Feststellung oder zur Überprüfung der Bemessungsgrundlagen nicht gestattet.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach dem Absatz 2 können mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.
- (4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. vom 02.01.1975 (BGBl. I, 1975, S. 80). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rahden (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) i. d. F. der 5. Änderungssatzung vom 14.12.1989 außer Kraft.

Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1 Teil A) **(Fahrbahnreinigung durch Unternehmer, Gehwegreinigung durch Anlieger)**

Straßenbezeichnung	Straßen gruppe)	Anzahl d. 14-tägigen Rei nigung	Tag der Reinigung	Umfang der Reinigung **)
Bahnhofstraße	II	1 x	Freitag oder Samstag	Gehwege

Bahnhofsvorplatz Eisenbahnstraße	I	1 x	- " -	- " -
Borsigstraße	II	1 x	- " -	- " -
Carl-Zeiss-Straße	II	1 x	- " -	- " -
Eisenbahnstraße	I	1 x	- " -	- " -
Erich-Heinzig-Straße	II	1 x	- " -	- " -
Flachsstraße	II	1 x	- " -	- " -
Feldstraße	II	1 x	- " -	- " -
Freiherr-vom-Stein-Straße	II	1 x	- " -	- " -
Gartenstraße	II	1 x	- " -	- " -
Gänsebrink, Bereich Bremer Straße bis Nordweg	II	1 x	- " -	- " -
Gerichtsstraße	III	1 x	- " -	- " -
Hohes Feld	II	1 x	- " -	- " -
Industriestraße	II	1 x	- " -	- " -
Lange Straße	II	1 x	- " -	- " -
Lemförder Straße (bis B 239)	I	1 x	- " -	- " -
Lübbecker Straße (bis Südring)	I	1 x	- " -	- " -
Lübbecker Straße (von Haus Nr. 34 bis Am Tunhau)	I	1 x	- " -	- " -
Marktstraße	III	1 x	- " -	- " -
Mindener Straße (von Lübbecker Straße bis Bahnübergang)	I	1 x	- " -	- " -
Mühlenstraße	II	1 x	- " -	- " -
Nordweg vom Kreisverkehr Weher Straße bis zum „Gänsebrink“	I	1 x	- " -	- " -
Osnabrücker Straße (von Lemförder Straße bis Brücke B 239)	I	1 x	- " -	- " -
Prof.-Langhorst-Straße (vor dem Feuerwehrgerätehaus u. Parkstreifen)	II	1 x	- " -	- " -
Rudolf-Diesel-Straße	II	1 x	- " -	- " -
Schlangenstraße	II	1 x	- " -	- " -
Schlosserstraße	II	1 x	- " -	- " -
Schulstraße	II	1 x	- " -	- " -
Steinstraße	III	1 x	- " -	- " -
Weher Straße (bis zu Einmündung Nachtigallenweg)	III	1 x	- " -	- " -
Weher Straße (von Einmündung Nachtigallenweg bis zum Bahnüber- gang „Westfalen Hof“)	I	1 x	- " -	- " -
Werner-von-Siemens-Straße	II	1 x	- " -	- " -
L 765 Ortsdurchfahrt Tonnenheide	I	1 x	- " -	- " -
L 769/557 Ortsdurchfahrt Varl im Bereich von Lehmkuhle 1 bis Alter Kirchweg 1	I	1 x	- " -	- " -
L 765 Ortsdurchfahrt Sielhorst im Bereich von der Einmündung Zum Lohne bis einschließlich Dr.-Grote- Weg 2	I	1 x	- " -	- " -
K 63 Ortsdurchfahrt Wehe „Zur Bockwindmühle“ von Zur Bockwind- mühle 8 (Feuerwehr) bis Weher Stra- ße 197 (rückwärtig)	I	1 x	- " -	- " -
K 66 Ortsdurchfahrt Pr. Ströhen bis Alte Kirchstraße 14	I	1 x	- " -	- " -
K 67 Ortsdurchfahrt Pr. Ströhen (B 239 alt)	I	1 x	- " -	- " -

Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1) Teil B
(Fahrbahn- und Gehwegreinigung durch Anlieger, Winterwartung auf Fahrbahnen durch die Stadt)

Straßenbezeichnung	Straßen- gruppe)	Anzahl d. 14-tägigen Reinigung	Tag der Reinigung	Umfang der Reinigung **)
Ahlfeld	IV	1 x	Freitag o. Samstag	Fahrb. u. Geh- wege
Alte Mühle	IV	1 x	- " -	- " -
Alte Wiesen	IV	1 x	- " -	- " -
Alter Kirchweg 2 – 18	II	1 x	- " -	- " -
Alter Markt	IV	1 x	- " -	- " -

Alwes Kamp	IV	1 x	- 33 -	- 33 -
Am Boomkamp	IV	1 x	- 33 -	- 33 -
Am Brullfeld	II	1 x	- 33 -	- 33 -
Am Denkmal	IV	1 x	- 33 -	- 33 -
Am Dorfplatz	IV	1 x	- 33 -	- 33 -
Am Eichholz	IV	1 x	- 33 -	- 33 -
Am Freibad	II	1 x	- 33 -	- 33 -
Am Friedhof	IV	1 x	- 33 -	- 33 -
Am Glockenstuhl	IV	1 x	- 33 -	- 33 -
Am Großen Feld	IV	1 x	- 33 -	- 33 -
Am Hagedorn	IV	1 x	- 33 -	- 33 -
Am Höbel	IV	1 x	- 33 -	- 33 -
Am Hopfengarten	IV	1 x	- 33 -	- 33 -
Am Kornfeld	IV	1 x	- 33 -	- 33 -
Am Kindergarten	IV	1 x	- 33 -	- 33 -
Am Kirchplatz	IV	1 x	- 33 -	- 33 -
Am Klosterkamp	IV	1 x	- 33 -	- 33 -
Am Lintelfeld	IV	1 x	- 33 -	- 33 -
Am Paal	IV	1 x	- 33 -	- 33 -
Am Schulhof	IV	1 x	- 33 -	- 33 -
Am Schulplatz	IV	1 x	- 33 -	- 33 -
Am Specken	IV	1 x	- 33 -	- 33 -
Am Specker Feld	IV	1 x	- 33 -	- 33 -
Am Speukebusch	IV	1 x	- 33 -	- 33 -
Am Sportplatz	IV	1 x	- 33 -	- 33 -
Am Steller Damm	IV	1 x	- 33 -	- 33 -
Am Ströher Bahnhof	IV	1 x	- 33 -	- 33 -
Am Thie	IV	1 x	- 33 -	- 33 -
Am Weidengrund	IV	1 x	- 33 -	- 33 -
Amselweg	IV	1 x	- 33 -	- 33 -
An der alten Molkerei	IV	1 x	- 33 -	- 33 -
An der Bleiche	IV	1 x	- 33 -	- 33 -
An der Kütthe	IV	1 x	- 33 -	- 33 -
An der Mühle	IV	1 x	- 33 -	- 33 -
An der Niedermühle	IV	1 x	- 33 -	- 33 -
An Wehes Hof	IV	1 x	- 33 -	- 33 -
Auf dem Flage	IV	1 x	- 33 -	- 33 -
Auf dem Thie	IV	1 x	- 33 -	- 33 -
Auf dem Witting	IV	1 x	- 33 -	- 33 -
Auf der Hardt	IV	1 x	- 33 -	- 33 -
Auf der Welle	II	1 x	- 33 -	- 33 -
Azaleenweg	IV	1 x	- 33 -	- 33 -
Bachstraße	II	1 x	- 33 -	- 33 -
Bargs Kamp	IV	1 x	- 33 -	- 33 -
Bauerbrinker Straße	IV	1 x	- 33 -	- 33 -
Baumweg	IV	1 x	- 33 -	- 33 -
Birkenweg	IV	1 x	- 33 -	- 33 -
Bocks Allee	IV	1 x	- 33 -	- 33 -
Bremer Straße (Lange Straße – Bauerbrinker Str.)	I	1 x	- 33 -	- 33 -
Brinkgarten	IV	1 x	- 33 -	- 33 -
Brinkweg	IV	1 x	- 33 -	- 33 -
Buchenweg	IV	1 x	- 33 -	- 33 -
Bultweg	IV	1 x	- 33 -	- 33 -
Burggarten	IV	1 x	- 33 -	- 33 -
Buschhügel	IV	1 x	- 33 -	- 33 -
Carl-Diem-Straße	IV	1 x	- 33 -	- 33 -
Domänenweg	IV	1 x	- 33 -	- 33 -
Dr.-Grote-Weg	IV	1 x	- 33 -	- 33 -
Drohneweg	IV	1 x	- 33 -	- 33 -
Drosselweg	IV	1 x	- 33 -	- 33 -
Eibenweg	IV	1 x	- 33 -	- 33 -
Erlenweg	IV	1 x	- 33 -	- 33 -

Fangort 4 – 20	IV	1 x	- 25 -	- 25 -
Fasanenweg	IV	1 x	- 25 -	- 25 -
Finkenweg	IV	1 x	- 25 -	- 25 -
Freiherr-vom-Stein-Straße	IV	1 x	- 25 -	- 25 -
Gänsebrink einschl. Stickweg	II	1 x	- 25 -	- 25 -
Grüner Weg	IV	1 x	- 25 -	- 25 -
Hackelbarg	IV	1 x	- 25 -	- 25 -
Hagebuttenweg	IV	1 x	- 25 -	- 25 -
Heckenweg	IV	1 x	- 25 -	- 25 -
Heidkamp	IV	1 x	- 25 -	- 25 -
Heimweg	IV	1 x	- 25 -	- 25 -
Heinrich-Wlecke-Straße	IV	1 x	- 25 -	- 25 -
Hohe Mühle	II	1 x	- 25 -	- 25 -
Hohe Mühle – Fußweg z. Sauerbruchstraße	IV	1 x	- 25 -	- 25 -
Holunderweg	IV	1 x	- 25 -	- 25 -
Hudeweg	IV	1 x	- 25 -	- 25 -
Hüsinger Feld	IV	1 x	- 25 -	- 25 -
Im Hausgarten	IV	1 x	- 25 -	- 25 -
Im Mühlenfeld	IV	1 x	- 25 -	- 25 -
Im Sande	IV	1 x	- 25 -	- 25 -
Im Springel	IV	1 x	- 25 -	- 25 -
Im Teiche	IV	1 x	- 25 -	- 25 -
Im Westerfeld einschl. Stichwege	IV	1 x	- 25 -	- 25 -
Jahnstraße	IV	1 x	- 25 -	- 25 -
Johann-Christian-Klasing Straße	IV	1 x	- 25 -	- 25 -
Kampstraße	IV	1 x	- 25 -	- 25 -
Katzengasse	IV	1 x	- 25 -	- 25 -
Kleiberweg	IV	1 x	- 25 -	- 25 -
Kreuzkuhlenweg	IV	1 x	- 25 -	- 25 -
Kurze Straße	IV	1 x	- 25 -	- 25 -
Küthe	IV	1 x	- 25 -	- 25 -
Lange Reihe	II	1 x	- 25 -	- 25 -
Lerchenweg	IV	1 x	- 25 -	- 25 -
Maschweg	IV	1 x	- 25 -	- 25 -
Meisenweg	IV	1 x	- 25 -	- 25 -
Mindener Straße 220 – 236	IV	1 x	- 25 -	- 25 -
Moororter Straße v. d. Bahnschienen bis Straße "Am Ströher Bahnhof"	I	1 x	- 25 -	- 25 -
Möllers Garten	IV	1 x	- 25 -	- 25 -
Mühlendamm	IV	1 x	- 25 -	- 25 -
Mühlenweg 3 – 43	IV	1 x	- 25 -	- 25 -
Museumshof	IV	1 x	- 25 -	- 25 -
Nachtigallenweg	II	1 x	- 25 -	- 25 -
Neuer Markt	IV	1 x	- 25 -	- 25 -
Neuer Ort	IV	1 x	- 25 -	- 25 -
Nuttelner Straße 7 – 25	IV	1 x	- 25 -	- 25 -
Ostlandstraße	IV	1 x	- 25 -	- 25 -
Ostweg	IV	1 x	- 25 -	- 25 -
Pestalozziweg	IV	1 x	- 25 -	- 25 -
Prof.-Langhorst-Straße	II	1 x	- 25 -	- 25 -
Quellenweg	IV	1 x	- 25 -	- 25 -
Ringstraße	II	1 x	- 25 -	- 25 -
Robert-Koch-Straße	IV	1 x	- 25 -	- 25 -
Rödenbecks Hof	IV	1 x	- 25 -	- 25 -
Rosenweg	IV	1 x	- 25 -	- 25 -
Sandtrift	IV	1 x	- 25 -	- 25 -
Sauerbruchstraße	IV	1 x	- 25 -	- 25 -

Schlangenstraße – Stichweg zum Friedhof	IV	1 x	- „ -	- „ -
Schmalger Weg 10 – 74	IV	1 x	- „ -	- „ -
Schmiedestraße	IV	1 x	- „ -	- „ -
Schröers Kamp	IV	1 x	- „ -	- „ -
Schwalbenweg	IV	1 x	- „ -	- „ -
Siegmeiers Weg	IV	1 x	- „ -	- „ -
Sonnenseite	IV	1 x	- „ -	- „ -
Specker Kamp	IV	1 x	- „ -	- „ -
Specker Straße	IV	1 x	- „ -	- „ -
Sprado's Kamp	IV	1 x	- „ -	- „ -
Steller Straße	IV	1 x	- „ -	- „ -
Stellerloh	IV	1 x	- „ -	- „ -
Sudriede	II	1 x	- „ -	- „ -
Südring	II	1 x	- „ -	- „ -
Tanneneck	IV	1 x	- „ -	- „ -
Thiegarten	IV	1 x	- „ -	- „ -
Tonnenheider Kirchweg bis Hs-Nr. 3	IV	1 x	- „ -	- „ -
Ulmenweg	IV	1 x	- „ -	- „ -
Uppen Brinke	IV	1 x	- „ -	- „ -
Varler Brink	IV	1 x	- „ -	- „ -
Volkeningweg	IV	1 x	- „ -	- „ -
Von-Bodelschwingh-Straße	IV	1 x	- „ -	- „ -
Von-Roden-Straße	IV	1 x	- „ -	- „ -
Vorwerker Feld	IV	1 x	- „ -	- „ -
Wagenfelder Straße 1	IV	1 x	- „ -	- „ -
Weberstraße	IV	1 x	- „ -	- „ -
Weher Esch	IV	1 x	- „ -	- „ -
Weher Straße (von Tiefes Tal/ Husener Straße bis Am Dorfplatz)	IV	1 x	- „ -	- „ -
Weher Straße – Stichweg zu Hs-Nr. 47	IV	1 x	- „ -	- „ -
Wehme	IV	1 x	- „ -	- „ -
Weidenweg	IV	1 x	- „ -	- „ -
Weißdornweg	IV	1 x	- „ -	- „ -
Weller Straße	II	1 x	- „ -	- „ -
Wiesenweg	IV	1 x	- „ -	- „ -
Wilhelm-Rehling-Weg	IV	1 x	- „ -	- „ -
Willers Kamp	IV	1 x	- „ -	- „ -
Winkelstraße	IV	1 x	- „ -	- „ -
Zum Bauerbrink	IV	1 x	- „ -	- „ -
Zum Grenzwall 13 – 19	IV	1 x	- „ -	- „ -
Zur Friedenseiche	IV	1 x	- „ -	- „ -
Zur Langenhorst von „Weher Straße“ bis „Am Kornfeld“	IV	1 x	- „ -	- „ -
Zur Niedermühle	IV	1 x	- „ -	- „ -

- *) I = Hauptverkehrsstraßen
II = Hapterschließungsstraßen
III = Hauptgeschäftsstraßen
IV = Anliegerstraßen

- **) Soweit noch keine Gehwege angelegt sind, bezieht sich die Reinigungspflicht auf die befestigten Seitenstreifen.